

Vortrag an den Ministerrat

EU-Ausbildungsmission in Mali (EUTM Mali); Fortsetzung der Entsendung von bis zu 100 Angehörigen des Bundesheeres, von bis zu 250 weiteren Angehörigen des Bundesheeres zur kurzfristigen Verstärkung, von bis zu 30 weiteren Angehörigen des Bundesheeres für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac bis 31. Dezember 2022

I. Völkerrechtliche Grundlagen

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat in seiner Resolution 2071 (2012) vom 12. Oktober 2012 zur Lage in Mali die internationalen Partner, einschließlich der EU, aufgefordert, den Streit- und Sicherheitskräften Malis koordinierte Hilfe, Knowhow, Ausbildung und Unterstützung beim Kapazitätenaufbau bereitzustellen. In einer weiteren Resolution 2085 (2012) vom 20. Dezember 2012 forderte der Sicherheitsrat die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, den malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräften entsprechend ihren innerstaatlichen Erfordernissen koordinierte Hilfe, Knowhow, Ausbildung, einschließlich auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, und Unterstützung beim Kapazitätsaufbau bereitzustellen, um die Autorität des Staates Mali über sein gesamtes Hoheitsgebiet wiederherzustellen, die Einheit und territoriale Unversehrtheit Malis zu wahren und die Bedrohung zu verringern, die von terroristischen Organisationen und den mit ihnen verbundenen Gruppen ausgeht. Abermals würdigte der Sicherheitsrat in Resolution 2364 (2017) die Rolle von EUTM Mali bei der Ausbildung und Beratung der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, einschließlich ihres Beitrages zur Stärkung der Zivilgewalt und der Achtung der Menschenrechte.

Darüber hinaus bekräftigte der VN-Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 2391 (2017) und 2480 (2019) sein nachdrückliches Bekenntnis zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territoriale Unversehrtheit der Länder der G5 Sahel-Gruppe und würdigte den Beitrag der bilateralen und multilateralen Partner zur Stärkung der Sicherheitskapazitäten in der Sahel-Region, insbesondere die Rolle der EU-Missionen bei der Ausbildung und strategischen Beratung der nationalen Sicherheitskräfte in der Region. Zuletzt ermutigte der VN-Sicherheitsrat mit Resolution 2584 (2021) die Europäische Union ihre Anstrengungen zur Unterstützung der malischen Behörden bei der Reform des Sicherheitssektors und der Wiederherstellung der staatlichen Autorität und Präsenz im gesamten malischen Hoheitsgebiet fortzusetzen.

Am 10. Dezember 2012 beschloss der Rat der Europäischen Union das Krisenbewältigungskonzept für eine mögliche GSVP-Mission in Mali und unterstrich dabei, dass die GSVP-Mission ein wichtiges Element im umfassenden Ansatz der EU gemäß der Sicherheits- und Entwicklungsstrategie für die Sahelregion darstellt.

Am 17. Jänner 2013 folgte der Beschluss 2013/34/GASP des Rates für die Vorbereitung der Ausbildungs- und Beratungsmission EUTM Mali (ABl. Nr. L 14 vom 18.01.2013 S.19). Am 18. Februar 2013 hat der Rat die Einleitung von EUTM Mali beschlossen (ABl. Nr. L 46 vom 19.02.2013 S. 27) und deren Beginn mit 18. Februar 2013 autorisiert. Zuletzt wurde mit Beschluss 2020/434/GASP des Rates vom 23. März 2020 (ABl. Nr. L 89 vom 24.03.2020 S. 1) eine Änderung bzw. Verlängerung des Beschlusses 2013/34/GASP des Rates über eine Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung der malischen Streitkräfte beschlossen. Das Mandat von EUTM Mali endet vorerst am 18. Mai 2024.

II. Aufgaben und Umfang der Mission

Die Hauptaufgaben der Mission EUTM Mali bestehen in der Beratung, Ausbildung einschließlich vorbereitender Ausbildung, Schulung und Mentoring durch Begleitung ohne Exekutivbefugnisse bis zur taktischen Ebene der unter Kontrolle der rechtmäßigen Zivilregierung operierenden malischen Streitkräfte, um einen Beitrag zur Verbesserung der operativen Fähigkeit dieser Streitkräfte zu leisten, damit sie militärische Einsätze zur Wiederherstellung der territorialen Unversehrtheit Malis und zur Verringerung der Bedrohung durch terroristische Gruppen durchführen können. Zudem unterstützt EUTM Mali die Herstellung der operativen Einsatzfähigkeit der gemeinsamen Einsatztruppe und der nationalen Streitkräfte der G5 Sahel durch Beratung, Ausbildung und Mentoring durch Begleitung ohne Exekutivbefugnisse bis zur taktischen Ebene. EUTM Mali beteiligt sich nicht an Kampfeinsätzen.

III. Österreichische Teilnahme

Die Bundesregierung hat zuletzt am 11. November 2020 (Pkt. 16 des Beschl.Prot. Nr. 37) die Fortsetzung der Entsendung von bis zu 100 Angehörigen des Bundesheeres, von bis zu 250 weiteren Angehörigen des Bundesheeres zur kurzfristigen Verstärkung, von bis zu 30 weiteren Angehörigen des Bundesheeres für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac bis 31. Dezember 2021 beschlossen. Der Hauptausschuss des Nationalrates hat hierzu am 2. Dezember 2020 das Einvernehmen erklärt.

Im Sinne der internationalen Solidarität erscheint es angezeigt, die verstärkten Bestrebungen der Staatengemeinschaft zur Wiederherstellung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in Mali unter Einbeziehung der G5 Sahel-Staaten weiterhin zu unterstützen.

Österreich beteiligt sich an dieser Mission mit Stabsmitgliedern und Ausbildungspersonal sowie mit Sicherheitspersonal (Force Protection). Im Rahmen der engen Kooperation mit Deutschland werden zusätzliche Stabs-, Beratungs- und Ausbildungsfunktionen bekleidet und die maximale Entsendestärke auf bis zu 100 Personen erhöht. Mit Dezember 2021 wird die Funktion des Befehlshabers der Missionseinsatzkräfte von EUTM Mali durch Österreich gestellt. Hierdurch findet eine klare nationale Positionierung im Hinblick auf Themen wie Migration bzw. Beitragsleistungen zur Stabilisierung und Sicherheitskooperationen statt.

Zur Gewährleistung der für den Dienstbetrieb, die innere Ordnung und die Sicherheit unverzichtbaren, vorbereitenden bzw. unterstützenden Tätigkeiten (v.a. Truppenbesuche, Dienstaufsicht, Überprüfungen, Inventuren, technische Abnahmen, Wartungsarbeiten durch Spezialisten, Sicherheitskontrollen, Transporte im Zuge der Folgeversorgung, Personenschutz) ist es im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes B 1450/03 vom 16. März 2005 erforderlich, für Truppenkontingente generell und damit auch im Falle dieser Entsendung einen zusätzlichen maximalen Personalrahmen von bis zu 30 Personen festzulegen, die während der laufenden Entsendung kurzfristig in der für die Tätigkeit jeweils erforderlichen Dauer zum Kontingent entsendet werden können.

Die nationalen Planungen sehen nunmehr vor, dass die in einem Einsatzraum befindlichen Kontingente im Krisenfall kurzfristig verstärkt werden können (z.B. Evakuierung). Hinsichtlich des österreichischen Kontingentes im Rahmen von EUTM Mali erfordert diese

Planung, dass der maximale Personalrahmen gegebenenfalls für begrenzte Zeit (bis zu drei Monate) um bis zu 250 Personen überschritten werden kann.

Das österreichische Kontingent untersteht weiterhin den Einsatzweisungen des Befehlshabers von EUTM Mali im Rahmen des Mandates dieser Mission.

Darüber hinaus können bis zu 20 Personen als Crew-Mitglieder vorübergehend für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten oder Aeromedevac mit dem Lufttransportsystem C-130 entsendet werden. Diese Personen erfüllen keinen unmittelbaren Auftrag im Rahmen des Mandates von EUTM Mali. Sie unterstehen daher nicht den Einsatzweisungen des Kommandanten von EUTM Mali, sondern jenen des österreichischen Kontingentskommandanten.

Der Einsatzraum von EUTM Mali ergibt sich aus den Planungsdokumenten und erstreckt sich auf das gesamte Staatsgebiet von Mali. Die Staatsgebiete der übrigen G5 Sahel-Staaten Burkina Faso, Mauretanien, Niger und Tschad zählen mit Zustimmung dieser Staaten und nach Maßgabe entsprechender Vereinbarungen ebenso zum Einsatzraum. Zudem ist ein Verbindungselement (MHQ/ Support Cell) in Brüssel stationiert.

Zur Sicherstellung der Unterstützung mit dem Lufttransportsystem C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac kann es zu Aufenthalten in Algerien, Marokko, den Kanarischen Inseln (Fuerteventura), Tunesien und Senegal kommen. Für den Fall einer Evakuierung auf dem Landweg erweitert sich der Einsatzraum auf Senegal und Côte d'Ivoire.

Zur Durchführung erforderlicher Planungen im Rahmen der GSVP kann die zeitweilige Verstärkung des dafür in Brüssel installierten Elements einer Military Planning and Conduct Capability (MPCC) durch österreichisches Personal erforderlich werden.

Aufgrund der engen Zusammenarbeit mit anderen nationalen Kontingenten von EUTM Mali ist weiterhin vorgesehen, dass Angehörige des österreichischen Kontingents, sofern dies zweckmäßig erscheint, missionsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen einschließlich wechselseitiger Unterstützung im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Einsatzraumes in einem Land, das Kräfte für die Mission stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in den Einsatzraum verlegt werden.

Die Ausübung von Befugnissen der entsendeten Personen erfolgt in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Grundlagen und nach Maßgabe des § 6a des Bundesgesetzes über

die Entsendung von Soldaten zur Hilfeleistung in das Ausland (Auslandseinsatzgesetz 2001 - AusIEG 2001), BGBl. I Nr. 55/2001 idgF, umgesetzt durch die Verordnung der Bundesregierung über die Befugnisse der zum Auslandseinsatz nach Mali entsendeten Personen (EUTM Mali-Verordnung 2018), BGBl. II Nr. 374/2018 idgF.

Die Rechtstellung der entsendeten Personen (Status, Privilegien, Immunitäten) in Mali ist in dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Mali über die Rechtstellung der Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung der malischen Streitkräfte (EUTM Mali) in der Republik Mali geregelt (ABl. Nr. L 106 vom 16.04.2013 S. 1).

Zur persönlichen Absicherung der entsendeten Personen ist eine spezielle Vorsorge durch Flugrettung vorgesehen.

IV. Aufwendungen

Die Aufwendungen dieser Entsendung betragen ohne allfällige Zusatzentsendungen voraussichtlich rund 4,6 Mio. Euro (vorwiegend Personalaufwendungen ohne Inlandsgehälter). Die Aufwendungen werden aus dem Budget des Bundesministeriums für Landesverteidigung bedeckt.

V. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die verfassungsrechtliche Grundlage dieser Entsendung bildet § 1 Z 1 lit. a i.V.m. § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, idgF.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landesverteidigung stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu 100 Angehörigen des Bundesheeres im Rahmen von EUTM Mali bis 31. Dezember 2022 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt, wobei diese maximale Personalstärke im Krisenfall für maximal drei Monate um bis zu 250 Personen überschritten werden kann,

2. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu 30 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer im Rahmen von EUTM Mali bis 31. Dezember 2022 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
3. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten bzw. im Rahmen von Aeromedevac in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer im Rahmen von EUTM Mali bis 31. Dezember 2022 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
4. beschließen, dass Personen, die gemäß Pkt. 1 bis 3 entsendet sind oder sich in der unmittelbaren Einsatzvorbereitung hierfür befinden, weiterhin missionsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen oder wechselseitige logistische Unterstützungen im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Einsatzraumes in einem Land, das Kräfte für die Mission stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in den Einsatzraum verlegt werden können,
5. beschließen, dass die gemäß Pkt. 1 und 2 entsendeten Personen, sofern diese nicht ausschließlich im Rahmen der Dienstaufsicht oder für Überprüfungen, Sicherheitskontrollen, Personenschutz oder Truppenbesuche tätig werden, weiterhin gemäß § 4 Abs. 5 KSE-BVG zu einer Einheit zusammengefasst werden, und
6. mich ermächtigen, hinsichtlich dieser Entsendung gemäß § 2 Abs. 1 KSE-BVG das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates herzustellen, sowie
7. gemäß § 4 Abs. 3 letzter Satz KSE-BVG bestimmen, dass die im Rahmen von EUTM Mali nach Pkt. 1 entsendeten Personen im Hinblick auf ihre Verwendung weiterhin die Einsatzweisungen des Befehlshabers von EUTM Mali nach Maßgabe des Mandats dieser Mission zu befolgen haben.

2. November 2021

Dr. Michael Linhart
Bundesminister